

FAQ Aufhol- und Digitalisierungszuschuss

(Stand Oktober 2021)

Viele Kindertageseinrichtungen stehen vor der Herausforderung, sich im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung weiterzuentwickeln und gleichsam pandemiebedingte Nachteile auszugleichen. Anfang Mai 2021 hat das Bundeskabinett das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ auf den Weg gebracht. Mit insgesamt zwei Milliarden Euro unterstützt das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hiermit unterschiedliche Angebote für Kinder und Jugendliche, um die Folgen der Pandemie abzufedern und den Kindern bestmögliche Chancen auf gute Bildung zu ermöglichen. In diesem Rahmen können mit 100 Millionen Euro im Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ bundesweit weitere 1.000 zusätzliche Fachkraftstellen und bis zu 80 zusätzliche Fachberatungsstellen gefördert werden. Zusätzlich können alle Sprach-Kitas und die zusätzlichen Fachberatungen im Bundesprogramm zwei Zuschüsse für die Jahre 2021 und 2022 beantragen: einen Digitalisierungs- und einen Aufhol-Zuschuss.

Im Folgenden erhalten Sie weitere Informationen, mit denen die wichtigsten Fragen rund um die Antragsstellung und die Verwendungsmöglichkeiten der Zuschüsse geklärt werden.

1. In welcher Höhe stehen den geförderten Sprach-Kitas die Zuschüsse zu? Wer ist für die Beantragung zuständig?

Das BMFSFJ unterstützt alle Sprach-Kita-Vorhaben in den Jahren 2021 und 2022 jeweils mit einem **Digitalisierungszuschuss** in Höhe von 900 Euro. Parallel dazu kann der **Aufhol-Zuschuss** in Höhe von 3.400 Euro im Jahr 2021 und 3.200 Euro im Jahr 2022 beantragt werden.

Alle geförderten Sprach-Kitas haben einen Anspruch auf die Zuschüsse, unabhängig davon, wie lange die Sprach-Kita schon am Bundesprogramm teilnimmt oder ob bereits im letzten Jahr die Digitalisierungspauschale beantragt wurde. Die Beantragung der Zuschüsse läuft über die Träger der geförderten Einrichtungen. Die Zuschüsse können auch dann beantragt werden, wenn die Stelle der zusätzlichen Fachkraft derzeit bzw. zum Zeitpunkt der Beantragung nicht besetzt ist.

Informationen zur Verwendung der Zuschüsse finden Sie unter der Frage 5.

2. Haben auch die zusätzlichen Fachberatungen „Sprach-Kitas“ Anspruch auf die beiden Zuschüsse? Wer ist für die Beantragung zuständig?

Auch die im Rahmen des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ geförderten zusätzlichen Fachberatungen können von den beiden Zuschüssen profitieren. Für die Beantragung ist der Träger verantwortlich.

Informationen zur Verwendung der Zuschüsse finden Sie unter der Frage 5.

3. Ab wann, wo und bis zu welchem Zeitpunkt können die beiden Zuschüsse beantragt werden?

Die Zuschüsse können voraussichtlich ab Mitte Juli im Web-Portal ProDaBa2020 beantragt werden. Die Servicestelle informiert die Träger aller Fördervorhaben per Rundmail, sobald die Beantragung der Zuschüsse möglich ist und stellt eine Handlungsanleitung zum Ausfüllen des Antrags zur Verfügung. Die Antragsfrist endet zum 15.11.2021. Sie werden zeitnah geprüft und bewilligt. Nach erfolgter Bewilligung ist eine Mittelanforderung durch den Träger notwendig.

Die Antragstellung erfolgt für beide Zuschüsse in *einem* Antrag für den Zeitraum 2021 und 2022. Eine Bewilligung erfolgt zunächst für 2021. Die Mittel für 2022 werden im Bescheid in Aussicht gestellt. Nach Mittelbereitstellung im Bundeshaushalt für das Jahr 2022 wird durch die Servicestelle ein entsprechender Änderungsbescheid erteilt, ohne dass es eines weiteren Antrags bedarf.

4. In welchem Zeitraum müssen die Zuschüsse verausgabt werden?

Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Das heißt, die Zuschüsse für das Jahr 2021 müssen im Jahr 2021, die Zuschüsse für das Jahr 2022 in 2022 verausgabt werden. Es ist weiterhin zu beachten, dass die Fördermittel im bewilligten Förderzeitraum verausgabt werden müssen. Zum Beispiel können, bei einem Beginn des Bewilligungszeitraums ab 01.08.2021, keine Ausgaben im Zeitraum vor dem 01.08.2021 in Anrechnung gebracht werden. Das heißt, eine Refinanzierung von bereits vor Bewilligungsbeginn getätigten Ausgaben ist **nicht** möglich. Den bewilligten Förderzeitraum finden Sie auf Seite 1 des Zuwendungsbescheides für den Aufhol- und Digitalisierungszuschuss.

5. Wofür kann der Digitalisierungszuschuss verwendet werden?

Eine (frühe) Auseinandersetzung mit den digitalen Medien im Kita-Alltag und Medienpädagogik ist wichtig, da Digitalisierung in allen Lebens- und Gesellschaftsbereichen eine immer größere Rolle spielt und bereits Teil der Lebenswelt der Kinder ist. Alle Teilnehmenden im Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ sollen daher von den Zuschüssen profitieren können.

a. Zusätzliche Fachkräfte

Der Zuschuss kann verwendet werden, um die **digitale Infrastruktur** in den Sprach-Kitas zu verbessern und einen kontinuierlichen IT-Support sicherzustellen. Gefördert werden eine **angemessene Ausstattung** mit Internetzugang, Endgeräten und Software. Zum Arbeitsplatz der zusätzlichen Fachkräfte sollte in der Regel ein eigener Laptop oder PC gehören. Die regelmäßige Nutzung der Projektplattform Sprach-Kitas ist Grundlage für die kontinuierliche Qualifizierung der zusätzlichen Fachkräfte sowie für Austausch und Vernetzung im Bundesprogramm.

Pandemiebedingt hat die **Kommunikation über digitale Medien** enorm an Bedeutung gewonnen, beispielsweise um den Kontakt mit den Kindern und deren Familien, aber auch der Fachkräfte untereinander aufrechtzuerhalten. Auch in diesem Kontext kann der Zuschuss eine wichtige Unterstützung sein.

Zudem sollen die Kitas in der **medienpädagogischen Arbeit** und gezielter Nutzung digitaler Medien im Rahmen der Umsetzung der drei Handlungsfelder im Bundesprogramm unterstützt werden. Beispielsweise können Tablets für digitale Fotoprojekte oder die Dokumentation von Erkundungen in der Natur genutzt werden, während ausgewählte, pädagogisch wertvolle Apps (z. B. zur Bestimmung von Pflanzen oder zur Erstellung kleiner Filme) Sprachanlässe und Kreativität fördern können.

Voraussetzung für eine professionelle pädagogische Arbeit mit digitalen Medien sind medienpädagogische und -didaktische **Kompetenzen** sowie Technikanwendung und -verständnis. Diese können im Rahmen von **Weiterbildungsangeboten** gezielt gefördert werden.

b. Zusätzliche Fachberatungen

Pandemiebedingt und auch im Rahmen der Aufnahme von Digitalisierung als neues inhaltliches Querschnittsthema im Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ kommt den zusätzlichen Fachberatungen eine besondere Rolle zu, da sie sowohl eine Vorbildfunktion für die Sprach-Kitas einnehmen als auch ihrer Multiplikatorinnentätigkeit gerecht werden sollen.

Der Zuschuss kann verwendet werden, um die **digitale Infrastruktur** in Bezug auf den Arbeitsplatz der zusätzlichen Fachberatungen zu verbessern und einen kontinuierlichen IT-Support sicherzustellen. Gefördert werden eine **angemessene Ausstattung** mit Internetzugang, Endgeräten und Software.

Außerdem kann der Zuschuss zur **Weiterqualifizierung** der zusätzlichen Fachberatungen im Bereich Medienkompetenz und Medienpädagogik, Technikanwendung und -verständnis sowie Mediendidaktik genutzt werden.

6. Wofür kann der Aufhol-Zuschuss ausgegeben werden?

Durch die Pandemie haben sich für die Kitas, die Träger und auch die zusätzlichen Fachberatungen erhebliche administrative und organisatorische Mehrbelastungen und pädagogische Herausforderungen ergeben. Der Aufhol-Zuschuss soll zu einer bedarfsgemäßen Unterstützung im Rahmen der Aufholarbeit der Programmteilnehmenden beitragen.

a. Zusätzliche Fachkräfte / Sprach-Kitas

Der Aufhol-Zuschuss kann verwendet werden, um die **Folgen der Pandemie abzumildern**, die pädagogische Arbeit zu unterstützen und für die Kinder entsprechende spielerische Lernanregungen zu schaffen. Das Ziel ist, die **sprachliche Bildung** der Kinder zu unterstützen und zugleich einen gelungenen Übergang in die Grundschule vorzubereiten. Zum einen können mit dem Zuschuss zusätzliche **Lernmaterialien für Kinder** sowie Weiterbildungsmaterial **für pädagogische Fachkräfte** angeschafft werden. Zum anderen können zusätzliche **pädagogische Angebote** genutzt werden, die geeignet sind, die sprachliche Bildung zu fördern. Diese pädagogischen Angebote können auch in **Kooperation** mit anderen Akteuren entstehen und angrenzende pädagogische Bereiche einbeziehen, die Sprachanlässe bieten und auf spielerische Weise zur Sprachbildung beitragen. Beispielsweise ist es möglich, mit anderen Akteuren im Sozialraum oder weiteren Einrichtungen zu kooperieren, um kreative und langfristige Musik-, Theater- oder Bewegungsprojekte umzusetzen.

b. zusätzliche Fachberatungen

Die Mittel können für **pädagogische Materialien** zur Umsetzung der drei Handlungsfelder und der beiden Querschnittsthemen in der Qualifizierung der Kita-Tandems und Kita-Teams zum Einsatz kommen. Darüber hinaus können auch **Fort- und Weiterbildungen** im Bereich Digitalisierung und Medienpädagogik für die zusätzlichen Fachberatungen finanziert werden. Außerdem besteht die Möglichkeit einer zeitlich **befristeten Aufstockung des Stundenumfangs** der zusätzlichen Fachberatung, die beispielsweise für die Vernetzungs- und Kooperationsarbeit oder auch für die Aufholarbeit in den Kitas verwendet werden kann, etwa um durch zusätzliche Beratungstermine, Leitungs- oder Teamcoaching, die Kita-Tandems zu unterstützen oder das Kita-Team einzubeziehen.

7. Kann der Aufhol-Zuschuss auch für pandemiebedingte personelle Mehraufwände verwendet werden?

Ja, es besteht die Möglichkeit, mit dem Aufhol-Zuschuss die Stunden der zusätzlichen Fachkraft oder der zusätzlichen Fachberatung **für eine begrenzte Zeit und in Absprache mit dem jeweiligen Träger** zu erhöhen, um eine intensivere Auseinandersetzung mit einem Themenbereich bspw. der digitalen Bildung zu ermöglichen.

Pandemiebedingte personelle Engpässe können zudem mit dem Einsatz von Hilfskräften (sog. Kita-Helfern/Kita-Helferinnen) im Kita-Alltag überbrückt werden, damit die Fachkräfte entlastet werden und sich gezielt den Aufgaben des Bundesprogramms und der Arbeit mit den Kindern widmen können. Diese Möglichkeit ist als Aufholmaßnahme zu verstehen, von der insbesondere auch die Kinder profitieren sollen, die während der Pandemie nicht in der Kita waren und ggf. besondere Unterstützungsbedarfe haben.

8. Kann der Zuschuss auch zur Aufstockung des Gehalts oder zur Refinanzierung der 19,5 Stunden der zusätzlichen Fachkraft bzw. zusätzlichen Fachberatung eingesetzt werden?

Nein, das ist nicht möglich. Der Zuschuss kann in diesem Zusammenhang lediglich für eine **kurzzeitige** Stundenerhöhung eingesetzt werden und nicht zu einer davon unabhängigen Erhöhung des Gehalts der zusätzlichen Fachkraft bzw. der zusätzlichen Fachberatung. Auch ein Einsatz der Mittel zur zusätzlichen Finanzierung der bereits im Programm geförderten 19,5 Stunden ist nicht zulässig.

9. Bei der Mittelverwendung im Rahmen des Digitalisierungszuschusses und des Aufhol-Zuschusses gibt es inhaltliche Überschneidungen. Wie soll damit umgegangen werden?

Den Kindertageseinrichtungen und den zusätzlichen Fachberatungen „Sprach-Kitas“ soll größtmögliche Flexibilität in der Verwendung der Mittel eingeräumt werden. So haben sie die Möglichkeit, die finanziellen Mittel bedarfsorientiert und planvoll einzusetzen. Beide Zuschüsse können im Rahmen einer **pauschalierten Zuwendung** verausgabt werden. Beispielsweise kann die Erweiterung der digital-technischen Ausstattung sowohl für das Kontakthalten mit den Familien (das pandemiebedingt vermehrt über digitale Wege umgesetzt wird) als auch für die pädagogische Arbeit im Kita-Alltag eingesetzt werden. Sollte eine Zuordnung der Ausgaben inhaltlich entweder zum Aufhol-Zuschuss oder zum Digitalisierungszuschuss möglich sein, können Sie entscheiden, welche Zuordnung sie vornehmen.